

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Olvenstedter Straße 4
39108 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Uwe Baier
Durchwahl: 0391 5924-340

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

ba

6. 9. 2011

EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG Umsetzung der zweiten Stufe der EU-Lärmkartierung in Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

über unsere Mitglieder liegen uns zahlreiche Schreiben des Landesverwaltungsamtes vor, mit denen Städte und Gemeinden zur Erstellung von Lärmkarten für Bundes- und Landesstraßen aufgefordert wurden.

Zur Minimierung des organisatorischen und finanziellen Aufwandes wird die Bildung von Zweckgemeinschaften empfohlen. Auf fachliche Schwerpunkte für eine Leistungsbeschreibung zur Vergabe der EU-Lärmkartierung an ein Ingenieurbüro wird in diesen Schreiben verwiesen.

Zur Zuständigkeit für die Lärmkartierung bestimmt § 47 e Abs. 1 BImSchG, dass zuständige Behörden für die Aufgaben dieses Teils des Gesetzes die Gemeinden oder die nach Landesrecht zuständigen Behörden sind, soweit nicht nachstehend Abweichendes geregelt ist.

Eine bundesrechtliche Zuständigkeitszuweisung an Gemeinden für die Lärminderungsplanung war sowohl vor der Föderalismusreform als auch danach verfassungswidrig. Nur der Landesgesetzgeber kann diese Aufgabe auf die Gemeinden übertragen.

Mit der lfd. Nr. 9.1.2.10 der Anlage 2 zur ZustVO GewAIR hat das Land Sachsen-Anhalt die Zuständigkeit der Gemeinden für „Lärminderungspläne gemäß § 47 a Abs. 1, 2“ BImSchG begründet. Nach der ständigen Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichtes Sachsen-

Anhalt bedarf es jedoch, um der Konnexität gerecht zu werden, einer gesetzlichen Grundlage für die Aufgabenübertragung.

Das Land Sachsen-Anhalt ist deshalb nach Art. 87 Abs. 3 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. der Konsultationsvereinbarung zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und den Kommunalen Spitzenverbänden verpflichtet, Regelungen zur Deckung der Kosten für die Aufgabe „Lärmkartierung“ zu treffen bzw. für die durch die Aufgabenwahrnehmung erzeugte Mehrbelastung einen angemessenen Ausgleich zu schaffen.

Wir bitten Sie daher, Regelungen zur Deckung der Kosten für die Aufgabe „Lärmkartierung“ zu treffen bzw. uns einen Vorschlag zu Art und Höhe des gebotenen Ausgleichs zu unterbreiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Uwe Baier

Anlage:
Konsultationsvereinbarung